



Konzept Pflegeversorgung

Gemeinde Wila

gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung vom
22. November 2010

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Versorgungskonzept	3
1. Aufgabe der Gemeinde Wila im Pflegebereich	4
2. Versorgungsauftrag	4
3. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung.....	4
4. Vorgehensweise	5
5. Informationsstelle	5
6. Gesundheitsförderung, Prävention, Freizeitangebote	6
7. Beratung und Unterstützung.....	7
8. Ambulante Dienstleistungen	8
9. Stationäre und ambulante Dienstleistungen	8
10. Nahtstellen	8
11. Qualitätssicherung.....	9
12. Festsetzung.....	9

Zu diesem Versorgungskonzept

Die Gemeinden sind gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung verpflichtet, ein umfassendes Versorgungskonzept für Leistungen, die in Pflegeheimen (stationär) oder bei den Leistungsbezügern zu Hause (ambulant) erbracht werden, vorzulegen.

Die Angebote und Dienstleistungen, welche die Gemeinde Wila zur Verfügung stellt, sollen die Pflegeversorgung für die gesamte Bevölkerung sichern.

Das Konzept wird bei Bedarf geprüft und die Angebote den Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Bevölkerungszahlen berechnet. Im Bereich der Pflegeversorgung ist zum Vorteil der Leistungsbezügler ein regionales Konzept anzustreben, um Synergien und Standortvorteile sowohl im ambulanten wie stationären Bereich auszunutzen.

Den Anwendern dieses Versorgungskonzeptes soll die sich ihnen im Falle einer stationären oder ambulanten Behandlung stellenden Fragen beantworten können. Ein zentrales Element ist die Informationsstelle, deren Details in Kapitel 5 zu finden sind.

1. Aufgabe der Gemeinde Wila im Pflegebereich

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (SPITEX) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeiten (§ 9 Abs.5 Pflegegesetz).

2. Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheim-Austritte nach Hause unterstützt werden.

3. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Wila angepasst. Dabei berücksichtigt sind Faktoren gemäss § 8 des Pflegegesetzes wie Standort, Wohnsitzwechsel, Bautätigkeit, stationäres Angebot etc.

Aufgrund der geschätzten Bautätigkeit könnte die Gemeinde Wila sehr moderat wachsen. Mit Stand 2010 wurden für 23 Menschen Pflegeplätze benötigt. Davon entfallen 10 auf die Pflege zu Hause (ambulant) und 13 auf die Pflege in einem Heim (stationär).

Der Pflegebedarf in der Gemeinde Wila wird in den kommenden Jahren aufgrund der demographischen Entwicklung zunehmen. Auf der Basis von verschiedenen Berechnungsmodellen werden durch die Pro Senectute Kanton Zürich, Fachstelle Gemeinwesenarbeit, für die Jahre 2020 und 2030 folgende Entwicklung des Pflegebedarfes in der Gemeinde Wila prognostiziert:

Prognose der Anzahl mittel bis stark pflegebedürftiger Menschen:

	aktuell			2020			2030		
	Total	amb.	stat.	Total	amb.	stat.	Total	amb.	stat.
Wila	23	10	13	29	11-14	15-18	37	14-18	19-23

4. Vorgehensweise

Die Politische Behörde der Gemeinde Wila legt die Strategie für die Umsetzung des Konzeptes fest.

5. Informationsstelle

In der Gemeinde Wila besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung gemäss § 7 Pflegegesetz.

Anlauf- und Informationsstelle ist die Gemeindeverwaltung:

Gemeindeverwaltung, Kugelgasse 2, 8492 Wila

Tel. 052 397 27 11

E-Mail: info@wila.ch

Homepage: www.wila.ch

Weitere Ansprechpartner sind:

Spitex Verein Mittleres Tösstal, Tösstalstrasse 14, 8488 Turbenthal

Tel. 052 385 23 30

E-Mail: info@spitex-toesstal.ch

Homepage: www.spitex-toesstal.ch

Alters- und Pflegeheime (APH):

APH Im Spiegel, Im Spiegel 5, 8486 Rikon

Tel. 052 397 07 70

E-Mail: info@zvaht.ch

Homepage: www.imspiegel.ch

APH Lindehus, Lindenweg 2, 8488 Turbenthal

Tel. 052 396 24 24

E-Mail: info@lindehus.ch

Homepage: www.lindehus.ch

Spital:

Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15, 8400 Winterthur

Tel. 052 266 21 21

E-Mail: ksw@ksw.ch

Homepage: www.ksw.ch

6. Gesundheitsförderung, Prävention, Freizeitangebote

Die Gemeinde Wila unterstützt gemäss § 46 Abs.1 des Gesundheitsgesetzes geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Diese Angebote haben zum Ziel, Selbständigkeit und Lebensqualität aller Einwohner jeder Altersstufe zu erhalten.

Was	Anbieter	Altersgruppe	Turnus
Suchtprävention	Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland Gerichtsstrasse 4 8610 Uster 043 399 10 80 info@sucht- praevention.ch	Alle Altersgruppen	Nach Bedarf
Mädchenriege Jugendriege Turnverein Männerturnen Frauenturnen	Turnverein Wila www.tvwila.ch	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	Wöchentlich
Weitere Sport- angebote	www.wila.ch		
Altersturnen	Pro Senectute	Seniorinnen, Senioren	Wöchentlich
Informations- und Bildungs- veranstaltungen	Ref. und Kath. Kirchgemeinde	Alle Altersgruppen	Sporadisch
Ferienwoche	Ref. Kirchgemeinde, Nachbargemeinden	Seniorinnen, Senioren	Jährlich
Seniorenzmenge	Alterskommission, www.wila.ch	Seniorinnen, Senioren	Sporadisch

7. Beratung und Unterstützung

In der Gemeinde Wila können folgend Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden.

Was	Anbieter	Altersgruppe	Turnus
Besuchsdienst Grüezi	Alterkommission, www.wila.ch	Seniorinnen, Senioren	Nach Bedarf
Fragen zu: Treuhanddienst Umzugshilfe Geldfragen Hilfsmittel Hausarbeiten Begleitung usw.	Pro Senectute Wila www.wila.ch Weiterleitung an Pro Senectute Wetzikon www.perleoberland@zh. senectute.ch	Seniorinnen, Senioren	Nach Bedarf
Fahrdienste	Schweizerisches Rotes Kreuz, Kt. Zürich, Drahtzugstrasse 18, 8008 Zürich, 044 388 25 25 www.srk-zuerich.ch	Alle	Nach Bedarf
Nachbarschaftshilfe	Nachbarn	Alle	Nach Bedarf
Freiwilligenarbeit	www.redcross.ch www.benevol.ch	Alle	Nach Bedarf

8. Ambulante Dienstleistungen

In § 5 des Pflegegesetzes und § 4, § 7 und § 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Wila hat für die Erbringung der Dienstleistungen umfassende Leistungsvereinbarungen mit diversen Organisationen abgeschlossen:

- SPITEX-Verein Mittleres Tösstal: inklusive Onko-SPITEX, Palliativ-Care, Psychiatrische SPITEX, Mahlzeitendienst, Haushalthilfe
- Kinder-SPITEX

9. Stationäre und ambulante Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und § 4 § 5 und § 6 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Die Gemeinde Wila bietet sie umfassend in gemeindeeigenen Institutionen, betrieben durch den Zweckverband Altersheime Tösstal oder den SPITEX-Verein Mittleres Tösstal, an und schliesst bei zukünftigem Bedarf für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Anbietern ab. Die stationäre Spitalpflege ist mit dem Kantonsspital Winterthur geregelt.

10. Nahtstellen

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden einen Versorgungsverbund. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Der Verein SPITEX Mittleres Tösstal arbeitet vernetzt mit den Alters- und Pflegeheimen des Zweckverbandes Altersheime Tösstal zusammen. Dadurch ist eine Realisierung der Nahtstelle zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung garantiert.

Die Nahtstellen zwischen Akut- und Pflegeversorgung ist durch regelmässigen Austausch zwischen den betroffenen Stellen Kantonsspital Winterthur (Kapitel 5) und den oben genannten Pflegeinstitutionen sicherzustellen. Alle übrigen Dienstleister im Präventions-, Gesundheits- und Pflegebereich werden durch die Anlauf- und Informationsstelle der Gemeinde Wila (Kapitel 5) vermittelt.

11. Qualitätssicherung

Die Verordnung über die Pflegeversorgung legt in § 9 fest, dass die Gemeinde verantwortlich ist für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Wila legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter, ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

12. Festsetzung

Vom Gemeinderat Wila mit Beschluss Nr. 196 am 5. Dezember 2011 festgesetzt.

Namens des Gemeinderates Wila

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

sig. M. Kradolfer

sig. B. Zinniker